

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Ruth Paulig BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN**

vom 17.02.2004

Wasserversorger im Berchtesgadener Land

Gegenwärtig soll ein möglicher Beitritt der Wasserwerke der Stadt Laufen zur „Surgruppe“ durch Mitarbeiter des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbands überprüft werden.

Die „Surgruppe“ will eine Überprüfung vermeiden, da sie nicht wie vorgeschrieben nach Art. 8 des Kommunalen Abgabengesetzes (KAG) kalkuliert, sondern ausschließlich betriebswirtschaftlich bilanziert nach Gewinn und Verlust.

Im Rahmen der geplanten Überprüfung der Kalkulation der Surgruppe durch einen Mitarbeiter des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbands wurde diesem öffentlich Voreingenommenheit vorgeworfen, worauf dieser vom Stadtrat von weiterer Überprüfung entbunden wurde.

Hierzu frage ich die Staatsregierung:

1. Welche der beiden Kalkulationsmethoden (nach Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes oder ausschließlich betriebswirtschaftlich) hält die Staatsregierung für besser?
2. Wie viele Wasserversorger in Bayern kalkulieren nach KAG, wie viele nach anderen Methoden?
3. a) Hält die Staatsregierung die Unvoreingenommenheit aller Mitarbeiter des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbands für gewährleistet?
b) Wie beurteilt die Staatsregierung oben genannten Vorgang, in dem Mitarbeitern des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbands Voreingenommenheit vorgeworfen wird?
4. a) Wie steht die Bayerische Staatsregierung zur Regenwassernutzung in Toiletten und zum Wäschewaschen?
b) Gibt es diesbezügliche Empfehlungen für die örtlichen Wasserversorger?
c) Gibt es Hinweise für eine Gesundheitsgefährdung durch Wäschewaschen mit Regenwasser?

Antwort

des Staatsministeriums des Innern

vom 14.04.2004

Die schriftliche Anfrage beantworte ich im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz sowie dem Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie wie folgt:

Die Stadt Laufen erwägt derzeit, aus wirtschaftlichen Gründen Mitglied des Zweckverbands zur Wasserversorgung Surgruppe (im Folgenden Zweckverband) zu werden. Die Verhandlungen dauern noch an. Sowohl die Stadt Laufen als auch der Zweckverband sind Mitglied des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbands (im Folgenden BKPV). Zur Beurteilung der Konsequenzen einer eventuellen Veräußerung des städtischen Wasserwerks an den Zweckverband und die Übernahme der Wasserversorgung der Stadt durch den Zweckverband beauftragte die Stadt Laufen den BKPV mit einem Gutachten. Die Stadt Laufen teilte mit, dass sie weder den BKPV noch den zuständigen Sachbearbeiter von dieser gutachterlichen Überprüfung entbunden habe.

Der Zweckverband Surgruppe ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er übernimmt im Rahmen der Verbandsatzung die Aufgabe der Wasserversorgung für seine Verbandsmitglieder und ist dabei zum Erlass von Satzungen ermächtigt.

Regelt eine Kommune das Benutzungsverhältnis ihrer Einrichtung öffentlich-rechtlich durch Satzung nach Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 Gemeindeordnung – GO, sind auch öffentlich-rechtliche Entgelte (Abgaben), wie etwa die Benutzungsgebühren nach Art. 8 Kommunalabgabengesetz – KAG, aufgrund einer Abgabesatzung im Sinne von Art. 2 KAG zu erheben und gemäß den kommunalabgabenrechtlichen Vorschriften zu kalkulieren. Hierbei ist jedoch die Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs (VGH) zu beachten:

Danach kommt es für die Rechtmäßigkeit der Gebühren nicht darauf an, ob der Einrichtungsträger bereits zur Zeit des Erlasses der Gebührensatzung eine auf einer Globalberechnung beruhende Gebührenkalkulation oder überhaupt eine Berechnung angestellt hat und eine solche Berechnung dem kommunalen Beschlussgremium bei der Beschlussfassung über die Abgabesatzung vorgelegen hat. Es genügt vielmehr, dass eine Gebührenkalkulation – gleich ob vorher oder nachher durchgeführt – die tatsächlich gefundenen oder nur „gegriffenen“ Gebührensätze rechtfertigt. Maßgeblich ist allein, dass die Abgabesätze objektiv richtig sind, d. h. nicht zu hoch sind und zu keiner unzulässigen Aufwandsüberdeckung führen. Mit der Erhebung der Gebühren darf jedoch nicht mehr eingenommen werden, als die Gemeinde unter Berücksichtigung der maßgeblichen Kalkulationsgrundsätze an Aufwendungen und Unkosten für die Anlage im laufenden Betrieb tatsächlich hat (vgl. z. B. VGH, BayVBl 1999, 463 [465]).

Das Landratsamt Berchtesgadener Land teilte mit, dass der vom Zweckverband geforderte Wasserpreis unter den tatsächlichen Kosten liege. Daher sieht die Staatsregierung keinen Anlass zu der Annahme, dass die Gebührenkalkulation des Zweckverbands gegen das KAG verstoße. Unabhängig davon wird sie Gegenstand der nächsten turnusmäßigen Rechnungs- und Kassenprüfung des BKPV als überörtliches kommunales Prüfungsorgan sein. Die Jahresrechnungen des

Zweckverbands sind nach Auskunft des BKPV bis einschließlich derjenigen des Jahres 1999 geprüft.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Einzelfragen wie folgt:

Zu 1.:

Die Wahl der Kalkulationsmethode hängt – wie oben bereits angedeutet – zunächst davon ab, welche Rechtsform die Kommune für die Erfüllung ihrer kommunalen Aufgabe gewählt hat. Den Kommunen steht es grundsätzlich frei, eine kommunale Aufgabe in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Rechtsform zu erfüllen. Wählt sie die öffentlich-rechtliche Rechtsform, hat sie wiederum die Wahl, das Benutzungsverhältnis entweder öffentlich-rechtlich durch Satzung nach Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 GO oder privatrechtlich – durch Festlegung allgemeiner Versorgungsbedingungen und Abschluss von Versorgungsverträgen – auszugestalten. Wählt die Kommune eine privatrechtliche Rechtsform, muss sie auch das Benutzungsverhältnis privatrechtlich ausgestalten. Nach der Ausgestaltung des Benutzungsverhältnisses richtet sich schließlich die jeweilige Kalkulationsmethode, wobei zu beachten ist, dass kommunale Einrichtungen nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH) auch bei der Erhebung privatrechtlicher Entgelte öffentlich-rechtlichen Bindungen unterliegen (Verwaltungsprivatrecht); insbesondere die Grundrechte, vor allem der Gleichheitssatz, und das Äquivalenzprinzip sind zu beachten.

Welche Gestaltungsform im Einzelfall vorzuziehen ist, kann nicht allgemein gesagt werden; diese Entscheidung, die die Kommunen im Rahmen ihres Selbstverwaltungsrechts treffen, wird durch die grundsätzlichen Unterschiede zwischen einer öffentlich-rechtlichen und einer privatrechtlichen Regelung des Benutzungsverhältnisses bestimmt und hängt von den örtlichen Verhältnissen ab. Beide Gestaltungsmöglichkeiten haben Vor- und Nachteile. Eine öffentlich-rechtliche Regelung ist notwendig, wenn Anschluss- und Benutzungszwang angeordnet werden soll.

Zu 2.:

Nach Auskunft des Staatsministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz gibt es in Bayern ca. 2500 öffentliche Wasserversorgungsunternehmen, die nach kommunalabgabenrechtlichen Grundsätzen kalkulieren. Das Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur und Verkehr und Technologie teilte mit, dass jedenfalls im Jahre 1999 49 Wasserversorger in Bayern ihr Benutzungsverhältnis privatrechtlich ausgestaltet haben.

Zu 3. a):

Wir haben keinen Grund zu der Annahme, dass Mitarbeiter des BKPV ihre Aufgaben nicht objektiv und sachgerecht wahrnehmen würden. Der BKPV ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts. Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben ist der Prüfungsverband unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen (Art. 1 Abs. 1 Satz 1 und Art. 2 Abs. 4 des Gesetzes über den BKPV); er unterliegt der Aufsicht durch das Staatsministerium des Innern (Art. 6 des Gesetzes über den BKPV). Abgesehen von gelegentlichen klärungsbedürftigen Fragen im Einzelfall, wie sie nie ganz auszuschließen sind, verläuft die Zusammenarbeit mit dem BKPV erfolgreich und vertrauensvoll.

Zu 3. b):

Der Staatsregierung sind Vorwürfe der Voreingenommenheit eines Mitarbeiters des BKPV nicht bekannt. Vielmehr erklärten sowohl der Zweckverband als auch die Stadt Laufen, derartige Vorwürfe nicht erhoben zu haben. Der BKPV selbst erklärte, sich bei der bisherigen Behandlung seines Auftrags ausschließlich an der geltenden Rechtslage orientiert zu haben und die Frage zur Voreingenommenheit daher nicht nachvollziehen zu können. Der Stadt Laufen war es darüber hinaus ein Anliegen zu betonen, dass sie mit der Arbeit des BKPV in Person des zuständigen Sachbearbeiters überaus zufrieden sei und sich der Sachbearbeiter in allen Sach- und Rechtsfragen als sehr kompetent erwiesen habe.

Zu 4. a) und b):

Die Trinkwasserverordnung vom 21. Mai 2001 (BGBl I S. 959) legt fest, dass aus Gründen des vorbeugenden Gesundheitsschutzes in jedem Haushalt für die Reinigung von Gegenständen, die nicht nur vorübergehend mit dem menschlichen Körper in Kontakt kommen (Waschen von Wäsche), Wasser zur Verfügung stehen muss, das den Anforderungen der Verordnung genügt. Ob ein Verbraucher trotzdem zu diesem Zweck Regenwasser verwendet, bleibt aber – vorbehaltlich eines eventuellen Anschluss- und Benutzungszwangs – seiner Verantwortung überlassen.

Das Staatsministerium des Innern hat in Abstimmung mit dem Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz den Gemeinden, die nach Art. 24 Abs. 1 Nr. 2 GO durch Satzung einen Anschluss- und Benutzungszwang an die gemeindliche Wasserversorgung für den gesamten Wasserbedarf der angeschlossenen Grundstücke aus Gründen des öffentlichen Wohls vorsehen können, mit Bekanntmachung vom 7. April 1993 (AllMBl S. 659), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 27. November 2002 (AllMBl S. 1163), Hinweise zur Regenwassernutzung im Haushalt gegeben. Danach empfiehlt es sich im Interesse der Gesundheitsvorsorge, Regenwasser als Dachablaufwasser in der Regel im Hausbereich nur zur Toilettenspülung und außerhalb des Hausbereichs nur zur Gartenbewässerung zu verwenden. Dies gelte insbesondere im Hinblick darauf, dass nach der Trinkwasserverordnung der Begriff Trinkwasser auch Wasser zum Wäschewaschen umfasst.

Die Bekanntmachung weist auch darauf hin, dass die Nutzung von Dachablaufwasser für die Toilettenspülung grundsätzlich auch in Gemeinschaftseinrichtungen, an die besondere hygienische Anforderungen gestellt werden (wie z.B. Krankenhäuser, Altenheime, Pflegeheime, Einrichtungen zur Betreuung von Kindern, Schulen) zulässig ist. Die hygienischen Risiken, die sich insbesondere aus einer irrtümlich hergestellten direkten Verbindung von Rohrleitungen für Trinkwasser und solchen für Dachablaufwasser ergeben, treffen hier aber jeweils einen größeren und für Gesundheitsgefährdungen in der Regel anfälligeren Personenkreis. Es bleibt dem Träger der Einrichtung überlassen, sich unter Beachtung der Anforderungen, die an Bau und Betrieb von Regenwassernutzungsanlagen zu stellen sind, in eigener Verantwortung für oder gegen den Einbau derartiger Anlagen zu entscheiden.

Hinsichtlich der gesundheitlichen und technischen Aspekte der Regenwassernutzung informiert darüber hinaus das

Bayerische Landesamt für Wasserwirtschaft (Informationen zur Nutzung von Regen- bzw. Grauwasser; Internetadresse: http://www.bayern.de/LFW/technik/nutzung_einfluesse/in-foblaetter/wv/twverbrauch/regen_grau.htm. Weitere Informationsmöglichkeiten bieten Pressemitteilungen des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz.

Zu 4. c):

Insoweit wird auf die fachliche Beurteilung im Urteil des Bayer. Verwaltungsgerichtshofs vom 22.09.1998 (VwRR 1999, 51; Fundstelle 1999 Rn. 132) verwiesen. Der Bayer. Verwaltungsgerichtshof stellt fest, dass eine begehrte Beschränkung der Benutzungspflicht für das Wäschewaschen (bei Anschluss- und Benutzungszwang an die gemeindliche Wasserversorgung) grundsätzlich nicht an Gründen der

Volksgesundheit scheitert, weist aber auch auf Folgendes hin:

„Allerdings darf die in der Literatur vertretene Meinung nicht ohne weiteres vernachlässigt werden, dass hinsichtlich des Grades der mikrobiologischen Kontamination eine Abhängigkeit von den geographischen, topographischen und meteorologischen Verhältnissen besteht, und dass bei bestimmten Personengruppen und Einrichtungen eine pauschale Beurteilung des gesundheitlichen Risikos nicht angezeigt ist.... Demzufolge kann aufgrund örtlicher Gegebenheiten, etwa eines toxikologisch besonders belasteten Standorts, bei gesundheitlich besonders gefährdeten Personen oder bei öffentlichen und privaten Einrichtungen im Einzelfall eine Beurteilung dahingehend gerechtfertigt sein, dass die Verwendung von Regenwasser (Dachablaufwasser) zum Wäschewaschen die Volksgesundheit beeinträchtigt.“